

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Verband der Chemischen Industrie (VCI)
Datum:	26. Juni 2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1.	§ 31 (2)	(2) Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen, in denen 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand.	Inhaltlich	Dieses hätte zur Folge, dass alle Materialien, die aus Kontroll- und Überwachungsbereichen stammen zukünftig freizugeben sind (solange diese nicht zur Wiederverwendung vorgesehen sind, siehe § 57 Verlassen von und Herausbringen aus Strahlenschutzbereichen). Für Labore in der Forschung und Entwicklung (Industrie/Universität) wäre dieses nicht umzusetzen. Dieses betrifft auch die Vielzahl der resultierenden Freigabenträge.	§ 31 (2) ersatzlos streichen Alternativ Die Möglichkeit der Herausgabe durch einen Strahlenschutzbeauftragten ohne Freigabe ermöglichen. Z.B. nachdem vom Strahlenschutzbeauftragten festgestellt wurde, dass Gegenstände nicht kontaminiert sind oder nicht durch die genannten Tätigkeiten aktiviert wurden
2.	§ 40	Abfallrechtlicher Verwertungs- und Beseitigungsweg	Inhaltlich	Demnach wären auch Annahmeerklärungen für Stoffe die aus einer uneingeschränkten Freigabe oder aus einer Freigabe im Einzelfall stammen betroffen. Die uneingeschränkte Freigabe bedarf jedoch keiner Festlegungen hinsichtlich der künftigen Nutzung, Ver-	§ 40 Absätze 2-4 sollten sich nur auf die spezifische Freigabe beziehen nicht auf die uneingeschränkte Freigabe oder die Freigabe im Einzelfall als uneingeschränkte Freigabe (§32(2) und (4)).

				wendung, Verwertung, Beseitigung oder dem endgültigen Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände.	
3.	§ 41	Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat für jede Masse oder Teilmasse, die aufgrund der Freigabe als nicht radioaktiver Stoff verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an Dritte weitergegeben werden soll, zuvor die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids festzustellen.	Inhaltlich	Dieser Punkt darf nicht ausschließlich an den Strahlenschutzverantwortlichen fallen. Zumal dieser in der Regel keine Fachkunde hat und eine Fachkunde für die Freigabe zukünftig zusätzlich gefordert wird.	Verantwortlicher durch Strahlenschutzbeauftragter ersetzen. Dieses muss auch im Punkt Pflichten angepasst werden.(§ 43(2))
4.	§ 43 (2)	(2) Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, § 53, § 73 Absatz 3 Satz 2, § 86, § 89 Absatz 3, § 94 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 96 Absatz 2 bis 4, § 106 Absatz 1 und 2, § 118 Absatz 1 und § 125 Absatz 1 Satz 1 und § 134 Nummer 4.	Inhaltlich	In größeren Firmen ist i. d. R. der Strahlenschutzverantwortliche nicht fachkundig. Ausschließlich der fachkundige, beauftragte und mit allen Weisungsbefugnissen ausgestattete Strahlenschutzbeauftragte kann dann die genannten Pflichten wahrnehmen. Die in § 43 Absatz 2 genannten Pflichten müssen an den Strahlenschutzbeauftragten übertragen werden können. Niemand anders steht hierfür zur Verfügung! Sollten für die Durchführung dieser Pflichten Ressourcen erforderlich werden, so sind diese ohnehin durch den Strahlenschutzverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.	§ 43 (2) ersatzlos streichen

5.	§ 61	Zu überwachende Personen	Inhaltlich	In Überwachungsbereichen ist eine generelle Personendosisüberwachung nicht sinnvoll. In der weit überwiegen- den Zahl solcher Bereiche werden keine messbaren Personendosen fest- zustellen sein. Andererseits würde der Aufwand für die Durchführung der Do- simetrie einen wesentlichen Mehrauf- wand auf Betreiberseite verursachen	Beibehaltung der bisherigen Rege- lung in der noch gültigen StrlSchV bzw. RÖV
6.	§§ 122-129	Adressierung der Vorschriften an den Strahlenschutzverant- wortlichen	Redaktionell	Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des vfa (Verband for- schender Arzneimittelhersteller) zu diesem Abschnitt. Die Vorschriften werden der vfa Stellungnahme folgend für die Praxis klarer an die unmittelbar Zuständigen adressiert, die Gesamtver- antwortung des Strahlenschutzverant- wortlichen bleibt davon unberührt.	Siehe Stellungnahme des vfa (Ver- band forschender Arzneimittelher- steller)
7.	§ 143 Abs. 1	(1) Die Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 des Strahlenschutzge- setzes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Tech- nik über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten durchzu- führen . Die Messorte sind so auszuwählen, dass sie reprä- sentativ für die Radon-222-Ak- tivitätskonzentration an dem Arbeitsplatz sind. Abweichend hiervon kann eine Überschrei- tung des Referenzwertes im	inhaltlich	Eine Messdauer von zwölf Monaten ist insbesondere für Arbeitsplätze in un- tertägigen Bergwerken nicht durch- führbar. Da Bergwerke i. d. R. eine Aus- dehnung in der Größenordnung einer deutschen Großstadt besitzen, ist es nicht möglich dort flächendeckend Do- simeter in ausreichender Anzahl zu in- stallieren und die Daten regelmäßig auszulesen. Die Regelung, dass nur im Fall von Überschreitungen auch eine kürzere Messdauer zulässig ist, ist nicht ausreichend.	(1) Die Messungen der Radon-222- Aktivitätskonzentration nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik über einen Zeitraum durchzuführen, der eine Gesamtdauer von zwölf Monaten repräsentativ abbildet . Die Mess- orte sind so auszuwählen, dass sie repräsentativ für die Radon-222- Aktivitätskonzentration an dem Arbeitsplatz sind. Die Durchfüh- rung der Messung ist aufzuzeich-

		<p>Falle der Messung nach § 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes auch auf der Grundlage einer kürzeren Messzeit festgestellt werden, wenn aufgrund einer Abschätzung der über das Jahr gemittelten Radon-222-Aktivitätskonzentration davon auszugehen ist, dass der Referenzwert überschritten wird. Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 und § 128 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>		<p>Statt dessen sollte den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, das Messregime ähnlich wie in der aktuellen Verordnung den jeweiligen Randbedingungen entsprechend auszugestalten, wenn dadurch eine repräsentative Aussage über einen einjährigen Zeitraum möglich ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Messtechnik ist dies durchaus möglich.</p>	<p>nen; die Aufzeichnungen zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 und § 128 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>
8.	§ 143 Abs. 2	<p>(2) Die für die Ermittlung der Radon-222-Aktivitätskonzentration notwendigen Messgeräte sind bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration anerkannten Stelle anzufordern und nach deren Vorgaben einzusetzen. Die Auswertung der Messergebnisse hat durch die anerkannte Stelle zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn das Messergebnis unter der Verantwortung des Verantwortlichen</p>	inhaltlich	<p>Die verpflichtende Nutzung der anerkannten Stelle stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Verordnung dar, die in diesem Stadium der Radon-Expositionsüberwachung noch nicht angemessen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bislang nur wenige derartige Stellen existieren. Mit dem alternativen Formulierungsvorschlag wird einerseits die herausragende Rolle der anerkannten Stellen als fachkundige Instanzen hergestellt, andererseits aber den Unterneh-</p>	<p>Der zur Messung nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichtete kann von einer rechtskonformen Umsetzung seiner Verpflichtungen ausgehen, wenn er die dazu eingesetzten Messgeräte bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration anerkannten Stelle angefordert hat und die Auswertung der Messergebnisse durch diese Stelle erfolgt ist.</p>

		nach § 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes ausgewertet werden kann.		men die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Verantwortlichkeiten belassen. Dies entspricht auch den entsprechenden Regelungen der GefStoffV im Fall von Gefahrstoff-Expositionsmessungen § 7 Absatz 10, Satz 2: „Wenn ein Arbeitgeber eine für Messungen von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen akkreditierte Messstelle beauftragt, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die von dieser Messstelle gewonnenen Erkenntnisse zutreffend sind.“ Hier wird den Unternehmen die Nutzung von akkreditierten Messstellen zwar nahegelegt, aber nicht vorgeschrieben. Im Fall des Strahlenschutzes sollte genau so verfahren werden.	
9.	§ 172	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind.	Inhaltlich	In der Praxis bedeutet dies, dass die bisher erteilten Genehmigungen für die spezifische Freigabe entfallen (Ausnahme: Rückbau). Die Kriterien für die Erteilung der Genehmigung sind jedoch weitgehend gegenüber der bisherigen StrlSchV unverändert. Es ist auch nicht stimmig, dass bei der Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen andere Maßstäbe als bei sonstigen Freigaben gelten sollen, obwohl die hier relevanten Gefährdungen für Dritte gleich sind.	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 – 14 einzuhalten <i>sind</i> .

10.	§ 176	Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 65 Absatz 1, ob die Festlegung von Dosisrichtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.	Inhaltlich	Ein Teil der Frist wird bereits für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen der Strahlenschutzbeauftragten benötigt. Da der gesamte Bestand an relevanten Genehmigungen und Tätigkeiten ab Gültigkeit der neuen Strahlenschutzverordnung aufzuarbeiten ist, wird die enge Frist zu unnötigen Kapazitätsengpässen führen.	Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 65 Absatz 1, ob die Festlegung von Dosisrichtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen.
-----	-------	--	------------	--	--